



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Synopse
zur Anpassung des Informations- und Datenschutzreglements
vom 20. März 2018; Abschnitt: IV. Videoüberwachung

(Stand: 1. April 2025)

Aktuelle Fassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen</p> <p>Abs. 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.</p> <p>Abs. 2 Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine jährliche Verlängerung der Anordnung ist möglich.</p> <p>Abs. 3 Die gezielte Überwachung bestimmter Personen liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde.</p>		
<p>Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte</p> <p>Abs. 1 Die Gemeindekanzlei führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.</p>	<p><i>Ergänzung (am Schluss des Satzes):</i> <i>Siehe dazu Anhang I</i></p>	
<p>Art. 13 Kennzeichnung</p> <p>Abs. 1 Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Abs. 2 Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.</p>		

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

Abs. 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

Abs. 2 Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang, und Auswertung und Vernichtung

Neu
Abs. 3 Die Vernichtung der Aufzeichnungen erfolgt gemäss § 5 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39).

Neu
Abs. 4 Die Plätze sollen 24 h pro Tag überwacht werden. Eine Aufzeichnung erfolgt nur, wenn sich etwas im Sichtfeld der Kamera bewegt.

Neu
Abs. 5 Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Anhang I

- Überwachungszeiten
- Standorte

Anhang I

Überwachungszeiten und Standorte

- **Überwachungszeiten:** 24 h
- **Standorte:** Mehrzweckgebäude/Sammelstelle, Meierskappelstrasse 11a/b, Udligenswil, 1 Kamera